

**Gemeinde Dörnick  
Der Bürgermeister**



**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
-Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser  
-öffentliche Wasserversorgung-  
der Gemeinde Dörnick**

**-Neufassung-**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und § 6 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.04.2023 folgende Satzung erlassen:

**I. Anschluss**

§ 1  
Anschlussbeitrag

Ein Anschlussbeitrag wird nicht erhoben

**II. Benutzung**

§ 2  
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden laufende Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich 8,00 Euro.
- (3) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch die Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserentnahme. Sie beträgt je Kubikmeter 1,22 Euro.
- (4) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken wie Versorgung von Baustellen, Schaustellungen usw. dienen sowie für die spätere Beseitigung dieser Anschlüsse, sind die im Einzelfall entstandenen Aufwendungen zu erstatten.



#### § 4

##### Benutzungsgebühren für Standrohre

- (1) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler wird eine Grundgebühr von 2,50 € erhoben.
- (2) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach § 3 Abs. 3.
- (3) Bei Verwendung eines Standrohres in Ausnahmefällen ohne Wasserzähler wird eine Grundgebühr gem. Abs. 1 zuzüglich einer geschätzten Zusatzgebühr erhoben.

#### § 5

##### Zählerprüfung und Reparatur

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Stellt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat sie oder er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer.
- (2) Hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung eines Zählers zu vertreten (z. B. Frostscha den), so hat sie oder er die Kosten für den Ersatz zu erstatten.

#### § 6

##### Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder -eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dingliche Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen bzw. Gesamtsuldner.
- (2) Zeigen die bisherige oder der bisherige und die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer den Wechsel in der Person der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtsuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 ist Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.
- (4) Die Wassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.



## § 7

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist, in den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 3 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht voll berechnet.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## § 8

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.  
Sinngemäß ist in den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 zu verfahren.

## § 9

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten.  
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der zuständigen Verwaltung durch schriftlichen Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des folgenden Jahres zu den zuvor angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Die Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
- (2) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt. Diese darf den ortsüblichen Durchschnittsverbrauch aller Haushalte bzw. aller Gewerbebetriebe nicht übersteigen.
- (4) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Endabrechnung innerhalb eines Monats nach durchgeführter Ablesung des Wasserzählers. Abschlusszahlungen werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.
- (5) Die Gebühren in den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.



§ 10  
Überweisung, Beitreibung und Aufrechnung

- (1) Gebühren sind kostenfrei an die im Bescheid aufgeführte Behörde zu überweisen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11  
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12  
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 13  
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Steueramt der zuständigen Verwaltung bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Grundstücksadresse (bei abweichender Anschrift)
- d) Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftmandat)
- e) Buchstaben a) bis d) gelten auch für die Daten einer/eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.



(4) Die Verwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

§ 14  
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11, 12 und 13 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung in der Gemeinde Dörnick vom 05.12.2022 außer Kraft.

Dörnick, 17.04.2023

Gemeinde Dörnick  
Der Bürgermeister

Henning Jalas  
Bürgermeister

